

**Förderverein der
Marquardschule Fulda e.V.**
Sparkasse Fulda
IBAN: DE 41 5305 0180 0040 043010
BIC: HELADEF1FDS

Marquardstr. 19-21, 36039 Fulda
Tel. 0661/9628216

Betreuungsvertrag
zwischen dem
FÖRDERVEREIN DER MARQUARDSCHULE FULDA e.V.
und den
Eltern / Erziehungsberechtigten

.....
Name, Vorname, Anschrift, aktuelle & gültige Telefonnummer

für das Kind / die Kinder

.....
Name, Vorname

1. Betreuung

Die vom Förderverein der Marquardschule Fulda e.V. benannten Betreuer-/innen beaufsichtigen die zu betreuenden Kinder während der Betreuungszeit. Eine Hausaufgabenhilfe oder fachliche Lernhilfe (Nachhilfe, Förderunterricht o.ä.) ist nicht vorgesehen.

Das Betreuungsangebot steht nur Kindern offen, bei denen mindestens ein Elternteil auch gleichzeitig Mitglied im Förderverein der Marquardschule Fulda e.V. ist.

2. Betreuungszeit

Die zu betreuenden Kinder werden ab dem in dem Betreuungsraum der Marquardschule Fulda betreut.

Die Betreuung findet entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Stundenplans frühestens jedoch ab 11:45 Uhr statt und endet immer um 17:00 Uhr eines Schultages (freitags jedoch um 16:00Uhr).

3. An- und Abmeldung, Gebühren, Kündigung

Die An- bzw. Abmeldung muss **schriftlich** über die Betreuer/-innen erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Wochen zum Ende eines Monats.

Verlässt das Kind die Schule (Schulwechsel; Ende der Schulzeit) erlischt der Betreuungsvertrag automatisch (Eine Kündigung ist nicht erforderlich). Die Mitgliedschaft im Förderverein muss jedoch schriftlich gekündigt werden.

Die Gebühr beträgt mtl. € 25,- für die Betreuung und **ist per Dauerauftrag zum Ersten des Monats im voraus** auf das Konto des Fördervereins der Marquardschule Fulda e.V.

IBAN: DE 41 5305 0180 0040 043010

BIC: HELADEF1FDS

Bank: Sparkasse Fulda

unter Angabe des Verwendungszwecks („Betreuungsklasse + Name“ des Kindes) zu zahlen.

Bei Anmeldung ist der Nachweis über die Einrichtung eines Dauerauftrages zu erbringen (z. B. Kopie Kontoauszug). Wird der Betreuungsvertrag gekündigt muss dieser Dauerauftrag wieder selbst bei der Bank gekündigt werden.

Eine Kündigung des Dauerauftrags durch die Betreuungsklasse oder den Förderverein ist nicht möglich. Für die Rückbuchung zu viel bezahlter Gebühren werden pro Monatsgebühr 5 € Verwaltungsgebühr berechnet. Diese wird direkt bei der Rückbuchung einbehalten.

Die Aufnahme erfolgt erst nach Nachweis (z. B. Arbeitsvertrag, Studienbescheinigung) durch die Sorgeberechtigten. Ferner muss bei der Anmeldung die Anlage 1 (Datenblatt) vollständig ausgefüllt mit abgegeben werden.

Angefangene Monate sind voll zu bezahlen. Das Betreuungsgeld ist 12 Monate im Jahr fällig.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Förderverein der Marquardschule e.V. ist

- bei zweimonatigem Zahlungsverzug
- bei wiederholter Nichtbeachtung von Anweisungen der Betreuer/-innen durch das Kind
- bei regelmäßig zu spätem Abholen
- bei grobe Verstöße (z. B. Diebstahl aus einem Ranzen, Sachbeschädigung)

und vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten fristlos möglich. Der Förderverein behält sich andere Maßnahmen wie etwa den zeitweisen Ausschluss des Kindes vor.

Es können keine Ermäßigungen für Sozialhilfeempfänger und bei nur teil zeitiger Inanspruchnahme des Betreuungsangebots gewährt werden.

4. Sonstiges

Das Betreuungsangebot erlischt, wenn die öffentlichen Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

An Tagen, an denen trotz aller Vorsorge keine Betreuungskräfte zur Verfügung stehen (Erkrankung), kann keine Betreuung stattfinden. Ebenso wird bei besonderen Veranstaltungen wie Schulfahrten, pädagogischen Tagen, Fortbildungen u. U. die Betreuung geschlossen.

Die Kinder sind während der Betreuungszeit über den Schulträger versichert.

Es besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Mit Beschluss der Schulkonferenz vom 28.09.2011 erfolgt im Bedarfsfall die Platzvergabe nach dem individuell nachgewiesenen Bedarf:

- Die Erziehungsberechtigten einer Berufstätigkeit nachgehen oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befindet
- erzieherische Gründe oder
- spezieller Förderbedarf

Der / die Erziehungsberechtigten haben die Betreuung unverzüglich über den Wegfall der oben genannten Bedarfskriterien zu informieren. Gleiches gilt für Änderungen der Anschrift und der Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer oder E-Mail Adresse). Ebenfalls ist auf Verlangen der Betreuung ein aktueller Nachweis über das Bestehen bzw. Fortbestehen der Bedarfskriterien vorzulegen.

Ergänzend zum Betreuungsvertrag gilt ebenfalls das Hessische Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie die damit verbundenen Verordnungen und Erlasse. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Aufsichtspflicht der mit der Betreuung beauftragten Mitarbeiter erlischt, sobald Ihr Kind ohne Zustimmung der Aufsichtsperson sich von der Gruppe oder Klasse entfernt. Das gleiche gilt wenn sich Ihr Kind vom Schulgelände entfernt (§ 4 Abs 2 AufsVO). Bitte weisen Sie Ihr Kind darauf hin!

Bei Unwirksamkeit einer Klausel wird die Wirksamkeit des Restes nicht berührt (§ 306 Abs. 1 BGB).

Fulda, den

für den Förderverein der Marquardschule Fulda e.V.

.....
Unterschrift der / des Beauftragten

.....
Unterschrift eines Elternteils / Erziehungsberechtigten